

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Serviceberater / zur Serviceberaterin für Energie- und Wassertechnik (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 05. Mai 2011 und der Vollversammlung vom 09. Juni 2011 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle nach § 54 Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931 ff.) in Verbindung mit §§ 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Serviceberater/zur Serviceberaterin für Energie- und Wassertechnik (HWK).

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung zum Serviceberater/zur Serviceberaterin für Energie- und Wassertechnik (HWK) ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen Qualifikationen besitzt, ein fachlich fundiertes Beratungsgespräch zu führen, eine Verbrauchsanalyse an Hand von Verbrauchsdaten zu erstellen, eine Auswertung zur Einsparung von Energie und Wasser zu erarbeiten, dieses dem Kunden zu erläutern und gemeinsam mit ihm vor Ort umzusetzen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss Serviceberater/Serviceberaterin für Energie- und Wassertechnik (HWK)

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer die Gesellen-/Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einen vergleichbaren Abschluss bestanden hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil.
- (2) Die Prüfung im fachpraktischen Teil wird handlungsorientiert als Projektarbeit durchgeführt. Anhand eines Fallbeispiels sollen vom Prüfungsteilnehmer für ein Beratungsgespräch nach Maßgabe der Anforderungen des § 1 die nachstehenden Arbeiten ausgeführt werden:
 - a. Bestandsaufnahme und Dokumentation der Beratung
 - b. Entwicklung und Darstellung einer Beratung mit Analyse der Nebenkostenabrechnung hinsichtlich Wasser/Strom/Heizung

- c. Auswertungsbericht mit Hilfe einer Datenbank/Exceltool erstellen und an Hand der Auswertung sinnvolle Energie- und Wassersparartikel als Soforthilfen auswählen
Das darauf bezogene Beratungsgespräch soll nicht länger als 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten dauern.
- (3) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst folgende Prüfungsbereiche:
 - a. Grundlagenkompetenz
 - b. Analyse der Verbrauchsabrechnungen Strom, Wasser, Heizung
 - c. Auswertung des Verbrauchs und ermitteln von Einsparpotentialen Strom, Wasser, Heizung
 - d. Lösungsvorschläge für Soforthilfen
 - e. Hinweise auf weitere Einsparmöglichkeiten durch VerhaltensänderungDie Prüfung ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 90 Minuten dauern.
 - (4) Das Ergebnis der Prüfung im fachpraktischen Teil wird zum Ergebnis der Prüfung im fachtheoretischen Teil 2:1 gewichtet.
 - (5) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in § 3 Abs. 3 genannten Prüfungsbereiche nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.
Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin dauern.

§ 4

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Im Falle einer Ergänzungsprüfung sind die Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in einem Prüfungsbereich zu einer Note zusammenzufassen, wobei das Gewichtungsverhältnis 2:1 betragen muss.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die Note für jeden Prüfungsteil sowie das Gesamtergebnis.

§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Teilen gemäß § 3 kann der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Teils entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 6

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Dortmund in Kraft und sind auf 5 Jahre befristet. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juli 2011 die „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Serviceberater/zur Serviceberaterin für Energie- und Wassertechnik“ genehmigt.

Dortmund, 16. August 2011
HANDWERKSKAMMER DORTMUND

gez. Otto Kentzler
Präsident

gez. Ernst Wölke
Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Dortmund hat am 07.06.2017 die Verlängerung der „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Serviceberater/zur Serviceberaterin für Energie- und Wassertechnik“ um weitere fünf Jahre beschlossen. Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 20. Juli 2017 erteilt worden (AZ: 107/IA1-34-21/04).

Dortmund, 27. Juli 2017

Klaus Feuler
Vizepräsident

Carsten Harder
Stv. Hauptgeschäftsführer